

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/023
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 9. Juli 2026

Ihre Anfrage zu toten Vögeln im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist leider bei uns liegen geblieben und wir bitten die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem -Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Welche konkreten Notfall- und Einsatzpläne bestehen im Landkreis derzeit für extreme Frostperioden, insbesondere im Hinblick auf die Notfütterung von Wasservögeln und die Bergung verendeter Tiere, und warum mussten diese Aufgaben in der aktuellen Situation überwiegend von Ehrenamtlichen übernommen werden.***

FD34 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Es ist von Seiten der Kreisverwaltung nicht vorgesehen in die Prozesse der natürlichen Auslese innerhalb der Wildvogelpopulation einzugreifen. Der Landkreis verfügt daher über keine Notfall- und Einsatzpläne für die Notfütterung von Wasservögeln. Die Bergung verendeter Wasservögel erfolgt durch die Ordnungsbehörden der Ämter, aber nur, sofern nach Einschätzung vor Ort Belange der allgemeinen Ordnung und Sicherheit betroffen sind. Die eingesammelten verendeten Tiere sind dann zwingend über SecAnim entsorgen zu lassen. Aufgaben wie Fütterung und Kadaversammlung wurden in der aktuellen Situation überwiegend von Ehrenamtlichen freiwillig und aus innerer Überzeugung übernommen - auch in Anlehnung an die übliche Fütterung von Singvögeln durch Tierfreunde. Der Landkreis hat hierzu keine fachlich-rechtliche Verpflichtung.

FD 44 Umwelt

Der Landkreis verfügt derzeit über keine flächendeckenden Einsatzpläne für die Notfütterung von Wasservögeln oder die Bergung verendeter Tiere. Aufgaben wie Fütterung und Kadaversammlung wurden in der aktuellen Situation überwiegend von Ehrenamtlichen übernommen, da der Landkreis hierzu keine fachlich-rechtliche Verpflichtung hat.

- 2. Wie bewertet die Kreisverwaltung vor dem Hintergrund der fachlichen Hinweise des Friedrich-Loeffler-Institut die Gefahr, die von nicht geborgenen Kadavern als potenzielle Virusquellen ausgeht, und welche Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um diese Risiken künftig systematisch zu minimieren?***

FD 34 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Es ist bekannt, dass das Vogelgrippevirus seit einigen Jahren europaweit und darüber hinaus in der Wildvogelpopulation zirkuliert. In der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 06.03.2026 werden für Februar 2026 deutschlandweit 659 HPAIV H5-Fälle verzeichnet, davon 18 in MV. Insofern können einzelne Kadaver das Vogelgrippevirus beherbergen. Primär ist eine Einschleppung des Virus von den Wildvögeln in die Hausgeflügelbestände durch geeignete Biosicherheitsmaßnahmen der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter zu verhindern, so auch die Aussage des FLI. Eine Eliminierung oder substanzielle Minimierung des Virus durch Entnahme von (allen?) verendeten Wildvögeln aus der Umwelt und deren unschädliche Beseitigung ist weder möglich noch entspricht dies dem natürlichen Nahrungskreislauf. Ausnahmen bestehen bei tatsächlichen Vogelgrippeausbrüchen - wie beispielsweise bei Kranichen im letzten Herbst - da werden die verendeten Tiere eingesammelt und unschädlich entsorgt.

FD 44 Umwelt

Unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung vom FD Veterinär ist davon auszugehen, dass verendete Vögel in der Natur verbleiben können. Es besteht kein Seuchenverdacht und keine unmittelbare hygienische Gefährdung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind einzelne Kadaver unproblematisch; nur bei räumlich konzentriertem und zeitlich gehäuftem Verenden einer außergewöhnlich großen Anzahl von Individuen (Massensterben) können lokal erhöhte Nährstoffeinträge oder Sauerstoffzerrungen auftreten. Bodenschutzrechtlich sind Kadaver Bestandteil des natürlichen Stoffkreislaufs und in der Regel unschädlich, solange keine außergewöhnliche Häufung oder Lage in sensiblen Bereichen wie Trinkwassereinzugsgebieten vorliegt. Naturschutzrechtlich stellt Wintermortalität keinen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar, da dieses primär vor menschlichen Eingriffen schützt.

3. *Wie stellt die Kreisverwaltung sicher, dass ihrer Verpflichtung aus § 1 Tierschutzgesetz zur Vermeidung vorhersehbarer und vermeidbarer Leiden von Tieren in vergleichbaren Extremwetterlagen künftig frühzeitig und flächendeckend nachgekommen wird?*

FD 31 Ordnung

Nach § 18 Abs. 1 LJagdG M-V ist der Jagdausübungsberechtigte bei witterungsbedingter Futternot des Wildes (Notzeit) verpflichtet, für angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die Jagdbehörde legt für Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Schwarzwild) für bestimmte Gebiete den Zeitraum der Notzeit fest. Während der Notzeit sind auch Treib- und Drückjagden verboten. Außerhalb einer festgelegten Notzeit ist das Füttern von Schalenwild verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

In Übereinkunft mit verschiedenen Stellen (Kreisjägermeister, diverse Jäger aus dem gesamten Landkreis, Nationalparkamt) wurde in diesem Winter darauf verzichtet, eine Notzeit festzulegen. Da die Jägerschaft die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten besser einschätzen kann als die Behörde, wurde darauf hingewiesen, dass bei Verschärfung der Witterung jederzeit an die Behörde herangetreten werden kann.

Im Falle einer festgelegten Notzeit wären die Jagdausübungsberechtigten aber nur zur Fütterung von Schalenwild verpflichtet. Federwild (Höckerschwäne, Wildgänse, Enten) sind von dieser Regelung nicht erfasst.

FD 34 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Aus dem Tierschutzgesetz ergibt sich keine Verpflichtung der Kreisverwaltung zur Vermeidung von Leiden bei Wildvögeln bei Extremwetterlagen. § 1 legt fest, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. § 2 verweist auf die Pflicht von Tierhaltern und Tierbetreuern für eine angemessene Ernährung der Tiere. Durch die Kreisverwaltung wird den Wildvögeln weder Leiden zugefügt noch ist die Kreisverwaltung Halter oder Betreuer der Wildvögel. Jeder Prozess der natürlichen Auslese beinhaltet letztlich - leider und für manche schwer zu ertragen - den Tod von Wildtieren.

FD 44 Umwelt

Hier hat der FD 44 keine Zuständigkeit.

- 4. Welche Strukturen plant die Kreisverwaltung, um ehrenamtliche Initiativen im Falle zukünftiger Extremwetterereignisse gezielt zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf Logistik, Schutzausrüstung, Koordination und geregelte Entsorgungswege?**

FD34 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Sofern ein Eingreifen erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwehren, erfolgt dies nicht über Ehrenamtliche, sondern durch Feuerwehr, THW, Ordnungsämter oder vergleichbare Einsatzkräfte. Ehrenamtliche können unterstützend tätig werden, z. B. durch Beobachtung, Meldung oder logistische Hinweise, jedoch nicht für die direkte Bergung oder Entsorgung von Kadavern. Der Landkreis sorgt in solchen Fällen für die notwendige Koordinierung und stellt die Sicherheitsinformationen bereit. Für eingesammelte Kadaver ist rechtlich als Entsorgungsweg immer die Firma SecAnim vorgeschrieben.

FD 44 Umwelt

Sofern ein Eingreifen erforderlich (fachlich und rechtlich geboten ist) ist, um akute Gefahren abzuwehren, erfolgt dies nicht über Ehrenamtliche, sondern durch Feuerwehr, THW oder vergleichbare Einsatzkräfte. Ehrenamtliche können unterstützend tätig werden, z. B. durch Beobachtung, Meldung oder logistische Hinweise, jedoch nicht für die direkte Bergung oder Entsorgung von Kadavern. Der Landkreis stellt in solchen Fällen Kontakte zu zugelassenen Entsorgungsfirmen sowie notwendige Abstimmungen und Sicherheitsinformationen bereit.

- 5. Welche Schlüsse zieht die Kreisverwaltung aus dem regional deutlich unterschiedlichen Mortalitätsraten - insbesondere in Gebieten mit nicht angenommener oder fehlender Fütterung - und welche konkreten Konsequenzen werden daraus für zukünftige Einsatz- und Handlungskonzepte gezogen?**

FD 34 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Zu den regionalen Mortalitätsraten in Verbindung mit nicht angenommener oder fehlender Fütterung liegen der Kreisverwaltung keine validen Daten vor. Es ist nicht vorgesehen, von Seiten der Kreisverwaltung in die Prozesse der natürlichen Auslese in der Wildvogelpopulation einzugreifen und damit sind auch keine Einsatz- und Handlungskonzepte geplant.

Bei Wiederholung vergleichbarer Situationen wird die Aufklärung der Bevölkerung zu dieser Thematik verstärkt.

FD 44 Umwelt

Hierzu kann der FD 44 keine Auskunft geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat